\$ 16

(1) Arbeitsdienstpflichtige und Arbeitsdienstfreiwillige konnen vorzeitig aus dem Reichsarbeitsdienft entlaffen werden

a) auf Antrag, wenn nach der Einberufung ein Zurückstellungsgrund nach § 8 eingetreten ist,

b) wenn sie die zur Ausübung des Dienstes erforderlichen körperlichen oder geistigen Eigenschaften nicht mehr besitzen.

(2) Eine vorzeitige Entlasung von Arbeitsdienstpflichtigen und Arbeitsdienstfreiwilligen muß erfolgen, wenn nachträglich ein Binderungsgrund für die Jugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst nach § 5 oder § 7 festgestellt wird.

\$ 17

(1) Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die der Nationalsozia-listischen Deutschen Arbeiterpartei zugehören, dürfen sich im Dienste der Partei oder ihrer Gliederungen nicht betätigen.

(2) Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bedürfen gum Erwerb oder gur Ausübung der Mitgliedschaft in Dereinigungen jeder Art sowie gur Bildung von Dereinigungen innerhalb und außerhalb des Reichsarbeitsdienstes der Genehmigung. Der Erwerb der Bugehörigkeit zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei bedarf keiner Genehmigung.

§ 18

Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bedürfen gur Der-heiratung der Genehmigung.

Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bedürfen der Genehmigung zur übernahme des Betriebs eines Gewerbes für sich und ihre hausstandsmitglieder sowie zur übernahme einer mit Dergütung verbundenen Nebenbeschäftigung.

(1) Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes können die Abernahme des Amtes eines Dormundes, Gegenvormundes, Pslegers, Beistandes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Reichs-, Candesoder Gemeindedienst oder im Parteidienst ablehnen.

(2) Bur Abernahme eines solchen Amtes ist die Genehmigung erforderlich. Sie darf nur in zwingenden Fällen versagt werden.

Angehörige des Reichsarbeitsdienstes haben bei Krankheiten und Unfällen Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Krankenpflege nach Maggabe besonderer Bestimmungen.

Die Gebührnisse der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes regelt bie Befolbungsordnung für den Reichsarbeitsdienft.

(1) Für die vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst finden die für Reichsbeamte geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Oberste Dienstbehörde im Sinne dieser Bestimmungen ist der Reichsarbeitssührer.

(2) Die Entscheidung der Dienststellung (§ 8) und Entsassucheitsdienstes über Einstellung (§§ 5, 6, 7), Zurüchstellung (§ 8) und Entsassuche siber der die Gerichte bindend. Das gleiche gilt für die Entscheidung über norsäussen.

Entscheidung über vorläufige Dienstenthebung.

Die Dersorgung der Dienstbeschädigten und des nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit ausscheibenden Stammpersonals und der Hinterbliebenen regelt das Reichsarbeitsdienstversorgungsgeses.

(1) Der Führer und Reichskanzler oder die von ihm ermächtigte Stelle kann den ausscheidenden Angehörigen des Reichsarbeits-dienstes das Recht zum Tragen der Tracht des Reichsarbeitsdienstes widerruflich verleihen.

(2) Dieses Recht wird in der Regel nur nach einer in Ehren geleisteten Dienstzeit von mindestens gehn Jahren verliehen.

Abschnitt V Shlukbestimmungen

§ 26

Der Reichsminister des Innern erläßt die gur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetze erforderlichen Rechts- und Derwaltungsporschriften.

(1) Dieses Geset tritt mit dem Cage der Derkündung in Kraft.
(2) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, für einzelne Dorschriften dieses Gesetzes einen späteren Zeitpunkt des Inkrafttretens gu bestimmen.

Berlin, den 26. Juni 1935.

Der Führer und Reichskangler Adolf hitler Der Reichsminister des Innern

Frick

Derhütung erbkranken Nachwuchses

Gefet gur Anderung des Gefetes gur Derhütung erbkranken Nachwuchses

Dom 26. Juni 1935

Die Reichsregierung hat das folgende Gefet beschloffen, das hiermit verkundet wird:

Einziger Artikel

Das Gefet zur Derhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesethlatt I Seite 529) wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 9 Sat 1 ist statt "Notfrist von einem Monat" zu setzen: "Notfrist von 14 Tagen".
- 2. Nach § 10 wird solgender § 10 a eingeschaltet:
- "(1) hat ein Erbgesundheitsgericht rechtskräftig auf Unfruchtbarmachung einer Frau erkannt, die zur Zeit der Durchsührung der Unfruchtbarmachung schwanger ist, so kann die Schwangerschaft mit Einwilligung der Schwangeren unterbrochen werden, es sei denn, daß die Frucht schon lebensfähig ist oder die Unterbrechung der Schwangerschaft eine ernste Gesahr für das Ceben oder die Gesundheit der Frau mit sich bringen würde.
- (2) Als nicht lebensfähig ist die Frucht dann anzusehen, wenn die Unterbrechung vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats erfolat.
- 3. Im § 11 Abs. 1 Sag 1 und 3 und Abs. 2 sind nach dem Wort, Unfruchtbarmachung" jeweils die Worte "und Schwangerschafts. unterbrechung" eingufegen.
 - 4. § 14 erhält folgende Fassung:
- "(1) Eine Unfruchtbarmachung oder Schwangerschaftsunterbrechung, die nicht nach den Dorschriften dieses Gesetzes erfolgt, sowie eine Entsernung der Keimdrüsen sind nur dann zulässig, wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernsten Gesahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit beffen Einwilligung vollzieht.
- (2) Eine Entfernung der Keimdrufen darf beim Manne mit feiner (2) Eine Entzernung ver Keimorusen darz beim Itanne mit seiner Einwilligung auch dann vorgenommen werden, wenn sie nach amtsoder gerichtsärztlichem Gutachten erforderlich ist, um ihn von einem entarteten Geschlechtstrieb zu besteien, der die Begehung weiterer Dersehlungen im Sinne der §§ 175 bis 178, 183, 223 bis 226 des Strasgesetzbuchs besürchten läßt. Die Anordnung der Entmannung im Strasversahren oder im Sicherungsversahren bleibt unberührt."

Berlin, den 26. Juni 1935

Der Führer und Reichskangler Adolf Bitler Der Reichsminister des Innern Frick Der Reichsminister der Justig Dr. Gürtner

Der Krankenhausarzt

Mitteilungen

des Derbandes der Krankenhausärzte Deutschlands E. D.

hauptgeschäftsstelle: Berlin IIW 7, Luisenstraße 58/59 Dostscheckkonto: Berlin 584 70

Busendungen für diesen Teil an Professor Dr. 3. W. Bremer. Berlin-Dahlem, Kronprinzenallee 84

Wir verweisen auf die im Textteil aufgenommenen Ausfüh nungen von Dr. Kruchen über: die Möglichkeiten des Krankenhauses auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge und Gesundheitsführung und auf die Stellungnahme des Derbandes der Krankenhausärzte

Ich habe hofrat Dr. med. Ceube in Stuttgart, Spittlerstraße 6. jum Ceiter der Begirksgruppe Württemberg bestellt.

Ferner enthebe ich den bisherigen Bezirksgruppenleiter für Bremen, Prof. Dr. G. Schmidt, daselbst, auf seinen Wunsch mit dem Ausdruck des Dankes sür die von ihm sür den Derband geleistete Arbeit von seiner Stelle und ernenne Drosessor Dr. Becker in Bremen, Direktor der Kinderklinik der städtischen Krankenanstalten, zum nunwehries Seiten der Bezirksgruppe Browen. jum nunmehrigen Ceiter der Bezirksgruppe Bremen.

Der Derbandsführer: Storch